

unstreitig zu den schwierigsten Aufgaben der Abgabenverwaltung, und die Regierung kann versichern, daß seit Erlassung des Gesetzes von 1834 alle Wahrnehmungen benutzt worden sind, um hier das möglichst Vollkommene zu erreichen. Es ist der Regierung auch die Genugthuung zu Theil geworden, daß die Reclamationen sich vermindert und Sachverständige sich in dieser Beziehung nicht ungünstig ausgesprochen haben, wie namentlich auch in der zweiten Kammer geschehen ist, wo das Gesetz sich zum Theil in den Händen von Mitgliedern des Fabrikstandes befunden hat. Es ist daher zu beklagen, wenn die Motive sich vielleicht nicht deutlich genug und so ausgedrückt haben, daß die Absicht der Staatsregierung gefolgert werden konnte, das Urtheil der Mitglieder des Gewerbestandes künftig weniger als bisher zu Hülfe zu nehmen. Es schien aber ein doppelter Weg in dieser Beziehung zweckmäßig, so zwar, daß bei der Ortsabschätzungsbehörde die Abschätzung erfolge durch den Steuercommissar und durch Personen, welche dem Fabrikstande nicht angehören, und die zweite Abschätzung bei der Kreisabschätzungscommission mit Zuziehung von Mitgliedern des Fabrikstandes. Indessen liegt, wenn der Wunsch von beiden Deputationen ausgesprochen worden ist, daß auch bei der ersten Abschätzung im Orte Mitglieder des Fabrikstandes zugezogen werden, ein wesentliches Bedenken hiergegen nicht vor, und die Regierung trägt kein Bedenken, sich mit dem dießfalligen Antrage einzuverstehen.

v. Polenz: Ich erlaube mir, den Herrn Referenten um die Erklärung zu bitten, welches eigentlich die Gründe sind, warum man es für billig erachtet hat, einem Fabricanten, wenn er große Räume braucht, eine Ermäßigung zuzugestehen. Man sollte glauben, je größer das Geschäft ist, je größere Räume werden verlangt, und je kleiner das Geschäft ist, desto kleiner brauchen die Räume zu sein, und der Gewinn richte sich danach.

Referent Bürgermeister Hübler: Allerdings werden in der Regel die äußern Fabrikräume den Maaßstab für den größern Umschwung eines Fabrikgeschäftes abgeben müssen. Es ist aber in der jenseitigen Deputation geltend gemacht worden, daß es Fälle gebe, wo die durch Zufälligkeiten bedingte außerordentliche Größe jener Räume nicht immer als ein sicherer Maaßstab für den Umfang des Geschäftsbetriebes gelten können, und daß es hier, um diese Geschäfte bei der Besteuerung nicht zu überschätzen, einer billigen Berücksichtigung bedürfen werde. Deshalb ist der Antrag unter c. mit Zustimmung der Herren Commissarien aufgenommen worden, und Ihre Deputation hat kein Bedenken finden können, zu seiner Annahme zu rathen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, kann ich zur Fragstellung übergehen. Im Satz A. Zeile 7 soll nach dem Worte: „Ortsabschätzungscommissionen“ eingeschaltet werden: „unter Zugrundlegung ihrer zeitherigen Beiträge, mit Berücksichtigung der etwa veränderten Geschäfts-

verhältnisse und“. Ich frage: ob die Kammer diesen Theil des Deputationsgutachtens annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun soll auf der letzten Zeile des Paragraphen der für die Factoren bestimmte Maximalsatz von 30 Thlr. auf 25 Thlr. herabgesetzt werden, und ich frage: ob die Kammer auch hierin der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun werde ich die Frage stellen auf Annahme des §. 24, jedoch mit dem Vorbehalt, auf den Antrag der Deputation, welcher sich S. 478 in der ersten Columnne befindet, dann zurückzukommen, wenn der Ausgang der Abstimmung über die §§. 55 und 56 ein solches Zurückkommen bedingen und nothwendig machen sollte. Ich frage daher: ob die Kammer unter diesem Vorbehalt §. 24 des Gesetzentwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich noch eine Frage auf den S. 480 in der zweiten Columnne befindlichen Antrag in der Schrift, der in den Worten enthalten ist: „Se. Königl. Majestät wolle die Abschätzungsbehörden dahin instruiren zu lassen geruhen, daß für Fabricanten, welche zu Betreibung ihres Geschäftes großer Gewerbräume bedürfen, deshalb eine billige Berücksichtigung bei Auswerfung ihrer Gewerbesteuerbeiträge eintreten möge.“ Ich frage: ob die Kammer den Antrag in der Schrift annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Behner: Ich bin überzeugt, daß der vorliegende Gesetzentwurf sowohl von der zweiten Kammer, als auch von unserer Deputation sehr sorgfältig durchgegangen worden ist, und sehe voraus, daß man sehr wenig Modificationen machen und dem Deputationsgutachten vermuthlich allenthalben beitreten wird. Ich glaube auch, daß jeder der Herren, die in unserer Mitte sitzen, die Motive des Gesetzes durchgelesen und sich klar und deutlich gemacht hat. Unter diesen Umständen stelle ich zur Erleichterung des Referenten den Antrag, daß ihm das Vorlesen der Motive erlassen werden möge.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich bin dem geehrten Sprecher sehr dankbar, aber auch, falls die Kammer es wünscht, sehr gern bereit, die Motive ferner vorzulesen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Seiten der Staatsregierung waltet ein Bedenken gegen das Weglassen der Motive nicht vor.

Präsident v. Carlowitz: Nachträglich eröffne ich der Kammer, daß die Aufnahme des Antrags in die ständische Schrift allgemein angenommen worden ist. Auch meine Ansicht ist es immer gewesen, daß die Staatsregierung das nächste Recht habe, auf dem Vorlesen der Motive zu bestehen. Eben deshalb steht es ihr aber auch zu, von dem Vorlesen der Motive abzusehen, und wenn sie dies eben jetzt erklärt hat, so kann man nunmehr von diesem Vorlesen Umgang nehmen.